

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 07.04.2026
Sm

Sonderrundschreiben
Photovoltaikanlagen

Photovoltaik-Anlagen sind zu einem festen und wichtigen Bestandteil der Energiegewinnung geworden. Aus steuerlicher Sicht ist zu bedenken, dass dabei mit einer technischen Anlage etwas erzeugt und verkauft wird, und zwar elektrischer Strom. Das gilt auch dann, wenn ein Teil oder sogar der Großteil der erzeugten Strommenge im privaten Haushalt der Anlagenbetreiber verwendet und nur der Überschuss eingespeist wird.

Diese Einspeisung stellt – sofern es sich nicht um steuerliche Liebhaberei handelt – eine gewerbliche Tätigkeit dar. Bei der Berechnung des Gewinnes hieraus sind den Erlösen die auf den verkauften Stromanteil aliquot entfallenden Aufwendungen (also insbesondere die Abschreibung der Investitionskosten), gegenüberzustellen. Angesichts der aktuellen Einspeisetarife wird die Steuerpflicht derartiger Gewinne in den meisten Fällen überschaubar sein, zumal es auch spezielle Freibeträge in diesem Zusammenhang gibt.

Schwerwiegender ist die oft übersehende Konsequenz, dass überhaupt eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt: So gilt beispielsweise bei Personengesellschaften deren gesamte Tätigkeit als gewerblich, wenn auch nur die geringste gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Bloß vermögensverwaltende Personengesellschaften, die grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, würden durch den Betrieb einer PV-Anlage zu gewerblichen Personengesellschaften, mit erheblichen Konsequenzen, insbesondere dem Wegfall der 15tel Absetzungen von Instandsetzungskosten bzw. bestimmten Herstellungskosten. Um dies zu vermeiden, könnte die vermögensverwaltende Personengesellschaft (Dach-) Flächen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage einem anderen Rechtsträger vermieten, der die Anlage erwirbt und die Stromüberschüsse ins öffentliche Netz einspeist.

Auch im Zuge einer Betriebsaufgabe bzw. einer Betriebsveräußerung ist Vorsicht geboten. Der halbe Steuersatz für Betriebsaufgabegewinne oder Betriebsveräußerungsgewinne steht nur dann zu, wenn neben den übrigen Voraussetzungen auch die gesamte Erwerbstätigkeit eingestellt wird. Der (Weiter-) Betrieb einer Photovoltaikanlage würde dem entgegenstehen. In umsatzsteuerlicher Hinsicht kann die Einbeziehung der PV-Anlage in die Steuererklärungen vorteilhaft sein: Die Umsatzsteuerschuld geht ohnedies reverse charge auf die Ömag über. Der Anlagenbetreiber hat Anlagen mit dem (um die Privatnutzung reduzierten) Vorsteuerabzug gekauft.